

## 902 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

# Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (873 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970 geändert wird

Das Patentgesetz überträgt dem Patentamt derzeit die Erteilung von Patenten nach einem gesetzlich genau geregelten Prüfungsverfahren. Der Gesetzentwurf trägt darüber hinausgehend dem Wunsche der Wirtschaft Rechnung, auch unabhängig von einer Patentanmeldung zum Zwecke der Forschung, der Entwicklung, der Vorbereitung einer Patentanmeldung oder aus sonstigen Gründen Auskünfte über den Stand der Technik eines bestimmten Gebietes, über die Patentfähigkeit eines Gegenstandes oder Verfahrens u. dgl. erhalten zu können. Dadurch wird das dem Österreichischen Patentamt in reichem Ausmaße zur Verfügung stehende Dokumentationsmaterial (u. a. etwa 9 Millionen Patentschriften des In- und Auslandes) der Öffentlichkeit in noch größerem Maße nutzbar gemacht.

Der Entwurf beinhaltet außerdem eine Neufassung der Bestimmung über die Heranziehung sogenannter nichtständiger Mitglieder des Patentamtes für bestimmte Aufgaben des Amtes und regelt ferner die kostenlose Abgabe der laufend ausgegebenen Patentschriften an öffentlich-recht-

liche Institutionen mit dem Ziel einer umfassenden Information der Allgemeinheit über den gesamten Stand der Technik.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 24. Oktober 1973 in Verhandlung gezogen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Westreicher, Dipl.-Ing. Hanreich und Dr. Mussil sowie der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. Staribacher das Wort. Die Abgeordneten Staudinger, Ing. Hobl und Dipl.-Ing. Hanreich haben einen Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oberwähnten Abänderungsantrages mit der beigedruckten Abänderung mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (873 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 24. Oktober 1973

Lehr  
Berichterstatter

Staudinger  
Obmann

## Abänderung

zum Gesetzentwurf in 873 der Beilagen

Art. II hat zu lauten:

„Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.“